



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Der Ministerpräsident

—
Entwurf eines Gesetzes **zum Zehnten Staatsvertrag zur Änderung
medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Zehnter
Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 10. MÄStV HSH)**

A. Problem

Der Medienrat der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) besteht aus zehn Mitgliedern (§ 41 Absatz 1 Satz 1 MStV HSH), davon sind fünf Mitglieder aus Hamburg und fünf Mitglieder aus Schleswig-Holstein. Der Medienrat wurde mit der letzten Novelle, auch als Konsequenz der stärkeren Zentralisierung von Aufsichtskompetenzen auf bundesweit gemeinsame Organe (KEK, ZAK, KJM), von bisher 14 auf 10 Mitglieder reduziert.

Bei der letzten Wahl zum Medienrat der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) in Hamburg wurden wegen Abstimmungsschwierigkeiten der Bürgerschaftsfraktionen statt fünf Hamburg zustehenden Mitgliedern nur vier sowie zwei Ersatzmitglieder gewählt. Der Medienrat trat mit lediglich neun ordentlichen Mitgliedern zusammen. Nach geltendem MStV HSH rücken Ersatzmitglieder nur dann in den Medienrat auf, wenn ein Mitglied ausscheidet, nicht aber, wenn ein solches schon nicht ordnungsgemäß gewählt wurde. Hamburg strebt daher eine Neuregelung an, um ad hoc eine länderparitätische Besetzung des Medienrats zu gewährleisten. Zudem zeigen auch die Teilnehmerzahlen bei manchen Sitzungen des Medienrates, dass die Beschlussfähigkeit des Medienrates, insbesondere wenn eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, aus fachlicher Sicht noch besser abgesichert werden sollte.

B. Lösung

Gegenstand des geplanten 10. MÄStV HSH ist daher eine Regelung, die sowohl der Gewährleistung der Beschlussfähigkeit des Medienrates der MA HSH als auch dem Anliegenden der Hamburger Bürgerschaft dient.

Mit der vorgesehenen Änderung des MStV HSH soll künftig anstelle der bisherigen Ersatzmitgliederregelung in § 41 Absatz 2 ff. MStV HSH eine Stellvertreterregelung eingeführt werden. Durch die Einführung zweier stellvertretender Mitglieder (anstelle der Ersatzmitglieder) je Land soll vor allem die Beschlussfähigkeit des Medienrates gewährleistet werden. Denn die neuen stellvertretenden Mitglieder können bei Mitteilung der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des jeweils betroffenen Landes vollberechtigt an den Sitzungen und Verfahren des Medienrates teilnehmen. Sofern zudem ein Mitglied nicht oder nicht wirksam gewählt worden ist oder wieder ausscheidet, tritt auch in diesem Falle an dessen Stelle das jeweils erste stellvertretende Mitglied. Dies würde mit Blick auf die Sicherstellung der Beschlussfähigkeit des Medienrates im Falle des Ausfalls von Medienratsmitgliedern einen Mehrwert bedeuten.

Zudem regelt eine solche Vorschrift noch das politische Anliegen Hamburgs und „stockt“ den Medienrat wieder auf zehn Mitglieder auf, ohne dass der Medienrat wieder auf 14 Mitglieder aufgestockt werden würde. Die stellvertretenden Mitglieder wären nur im Falle der Mitteilung der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds vollberechtigt zur Teilnahme an den Sitzungen und Verfahren des Medienrates.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

- Zusammensetzung des Medienrats (§ 41):

- Absatz 2:

Durch die Einführung zweier stellvertretender Mitglieder (anstelle der Ersatzmitglieder) je Land soll vor allem die Beschlussfähigkeit des Medienrates gewährleistet werden. Hierzu nehmen die neuen stellvertretenden Mitglieder bei Mitteilung der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des jeweils betroffenen Landes vollberechtigt an den Sitzungen und Verfahren des Medienrates teil. Die Notwendigkeit der Regelungen zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit des Medienrates zeigt die punktuell (zu) geringe Präsenzquote an den Sitzungen des Medienrates. Die stellvertretenden Mitglieder wären nur im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds vollberechtigt zur Teilnahme; im Übrigen dürften sie ohne Rede- und Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

- Absatz 3:

Sofern ein Mitglied nicht oder nicht wirksam gewählt worden ist oder wieder ausscheidet, tritt an diese Stelle das erste stellvertretende Mitglied.

- Satz 1 regelt, dass das erste stellvertretende Mitglied des jeweils betroffenen Landes für den Rest der Amtszeit nachfolgt und ordentliches Mitglied des Medienrates wird, wenn ein Mitglied nicht oder nicht wirksam gewählt wurde oder vorzeitig ausscheidet.
- Satz 2 legt fest, dass für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger des jeweils stellvertretenden Mitglieds nach den für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder geltenden Bestimmungen zu wählen ist.

- Absatz 4:

Dieser Absatz übernimmt die bisherige Regelung des § 41 Absatz 2 Satz 1 MStV HSH, die an die künftigen Bestimmungen zu stellvertretenden Mitgliedern angepasst wird. Auch künftig ist das Szenario denkbar, dass z.B.

bis zur ggf. nötig werdenden Nachwahl stellvertretender Mitglieder in den Ländern keine stellvertretenden Mitglieder gewählt sind. Für diesen Fall bedarf es auch künftig einer (übergangsweisen) Reduzierung der Zahl der gesetzlichen Mitglieder, um die Handlungsfähigkeit des Medienrates zu gewährleisten. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens, wie sie noch in der Vorgängervorschrift in § 41 Abs. 2 Satz 2 MStV HSH enthalten war, sieht die Novelle nicht vor.

- Wahl des Medienrats (§ 42):
§ 42 MStV bleibt im Kern erhalten und unterliegt in ihren Absätzen 1 und 7 redaktionellen Folgeänderungen. Aus den bisherigen Ersatzmitgliedern werden stellvertretende Mitglieder.
- Amtszeit, Rechtsstellung und Vorsitz (§ 44):
Stellvertretende Mitglieder haben nach § 41 Absatz 2 Satz 3 MStV HSH künftig ein Anwesenheitsrecht ohne Mitwirkungsrechte oder -pflichten. In diesem Falle soll den Mitgliedern die Reisekosten erstattet, Sitzungsgelder allerdings nicht gewährt werden.
Insoweit wird die Regelung in Absatz 2 um einen Satz 4 erweitert, der konkret festlegt, dass der Satz 3 zur Reisekostenerstattung nicht für stellvertretende Mitglieder gilt, soweit sie lediglich ihr Anwesenheitsrecht gemäß § 41 Absatz 2 Satz 3 MStV HSH wahrnehmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten, Verwaltungsaufwand und Auswirkungen auf die private Wirtschaft

a) Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen und privaten Haushalte sowie auf die private Wirtschaft

Der 10. MÄStV HSH hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf öffentliche und private Haushalte.

b) Verwaltungsaufwand

Es entsteht kein nennenswert erhöhter Verwaltungsaufwand.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Mit dem Staatsvertrag wird die medienrechtliche und -politische Zusammenarbeit der beiden Staatsvertragsländer weiterentwickelt und bestätigt.

F. Informationen des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtages nach Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG) ist durch Schreiben des Chefs der Staatskanzlei an die Präsidentin des Landtages vom 18.12.2024 erfolgt.

G. Federführung

Federführend ist der Ministerpräsident.

**Entwurf eines Gesetzes zum
Zehnten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften
in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Zehnter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 10. MÄStV HSH)**

Vom XX. Monat 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Zehnten Medienänderungsstaatsvertrag HSH

- (1) Dem von den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein am 05. Februar 2025 unterzeichneten Zehnten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Zehnter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 10. MÄStV HSH) wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies ebenfalls im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Begründung:**1. Allgemeines**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Zehnten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein zu bewirken, die nach Artikel 37 Absatz 2 der Landesverfassung notwendig ist.

Der Staatsvertrag ist in einer eigenen Begründung erläutert, die in beiden Ländern einheitlich ist.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1:**

§ 1 Absatz 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

§ 1 Absatz 3 weist auf das Inkrafttreten des Staatsvertrages hin, und zwar gemäß seines § 60 Absatz 1 Satz 1. Der Staatsvertrag tritt am Tag, nachdem die beiden Staatsvertragsländer die Ratifikationsurkunden untereinander ausgetauscht haben, in Kraft.

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 60 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen. Sollte der Staatsvertrag nach seinem § 60 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies ebenfalls im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

Zu § 2:

§ 2 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes zum Zehnten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein. Es tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage

**Zehnter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften
in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Zehnter Medienänderungsstaatsvertrag HSH - 10. MÄStV HSH)**

Stand: 10. Dezember 2024

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, - zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt - schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages HSH

Der Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 10. und 14. Januar 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In den Ländern werden zugleich jeweils ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen entsprechend der Rangfolge in Satz 1 bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des jeweils betroffenen Landes vollberechtigt an den Sitzungen und Verfahren des Medienrates teil. Die Verhinderung tritt mit Zugang der Verhinderungsanzeige des ordentlichen Mitglieds gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Medienrates ein. Im Übrigen sind stellvertretende Mitglieder berechtigt, an Sitzungen des Medienrates ohne Rede- und Stimmrecht teilzunehmen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wurde ein Mitglied nicht oder nicht wirksam gewählt oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, folgt das erste stellvertretende Mitglied des jeweils betroffenen Landes für den Rest der Amtszeit nach und wird ordentliches Mitglied des Medienrates. Das zweite stellvertretende Mitglied tritt dann an die Stelle des ersten stellvertretenden Mitgliedes. Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger des jeweiligen stellvertretenden Mitglieds nach den für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder geltenden Bestimmungen zu wählen.“

c) Folgender Absatz 4 wird neu angefügt:

„(4) Solange und soweit die Anzahl der Mitglieder des Medienrates aufgrund eines der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fälle verringert ist, verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder nach Absatz 1 bis zur Nachfolge eines stellvertretenden Mitglieds entsprechend.“

2. In § 42 Absatz 1, Absatz 7 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Ersatzmitglied“ bzw. „Ersatzmitglieder“ durch die Worte „stellvertretendes Mitglied“ bzw. „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.

3. § 44 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für stellvertretende Mitglieder, soweit sie lediglich ihr Anwesenheitsrecht gemäß § 41 Absatz 2 Satz 3 wahrnehmen.“

4. § 58 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bis zum Ablauf der bei Inkrafttreten des Zehnten Staatsvertrages zur Änderung Medienrechtlicher Bestimmungen in Hamburg und Schleswig-Holstein laufenden Amtsperiode des Medienrates finden §§ 41 Absatz 2 bis 4, 44 Absatz 2 Satz 5 in der Fassung des Zehnten Staatsvertrages zur Änderung Medienrechtlicher Bestimmungen in Hamburg und Schleswig-Holstein in Bezug auf die zu diesem Zeitpunkt nach dem Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH – MStV HSH) vom 14. Januar 2022 (HmbGVBl. 2022 S. 311, GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 321) gewählten Ersatzmitglieder entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Sind nicht bis zum 30.09.2025 die Ratifikationsurkunden ausgetauscht, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den

Dr. Peter Tschentscher
Erster Bürgermeister und Präsident des Senats

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Begründung zum Zehnten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Zehnter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 10. MÄStV HSH)

Stand: 6. März 2025

A. Allgemeines:

Mit dem diesem Staatsvertrag vorangegangenen Neunten Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 9. MÄStV HSH (HmbGVBl. 2022 S. 312, GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 320) erfolgte eine umfassende Anpassung des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH – im Folgenden: MStV HSH) an den 2020 in Kraft getretenen Medienstaatsvertrag (MStV) der Länder. Teil der damaligen Novellierung war auch eine Verkleinerung der Mitglieder des Medienrates von 14 auf zehn Mitglieder. Mit diesem Staatsvertrag erfolgt nun eine Änderung der Regelungen zu den Ersatzmitgliedern des Medienrates, um dessen Beschlussfähigkeit zu sichern und die Präsenzquote der Mitglieder an den Sitzungen des Medienrates zu verbessern.

In der Vergangenheit kam den Ersatzmitgliedern des Medienrates insbesondere eine Nachrückfunktion zu, sollte eines der ordentlichen Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit vorzeitig ausscheiden. Mit dem vorliegenden Staatsvertrag wird die Rolle der Ersatzmitglieder nun zu einer Stellvertreterrolle ausgebaut. Die stellvertretenden Mitglieder können künftig vollberechtigt an Sitzungen des Medienrates teilnehmen, sollte eines der ordentlichen Mitglieder des betroffenen Landes an der Sitzungsteilnahme verhindert sein. Um die Beschlussfähigkeit des Medienrates auch in jenen Fällen zu sichern, in denen eines seiner ordentlichen Mitglieder nicht oder nicht wirksam gewählt wird, ist nun zusätzlich auch eine dauerhafte Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft im Medienrat durch ein stellvertretendes Mitglied für den Rest der jeweiligen Amtsperiode vorgesehen.

Durch die Reform des MStV HSH lassen sich insbesondere auch Szenarien verhindern, in denen es von vornherein nicht zur Wahl eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder kommt und infolgedessen ein oder mehrere Sitze im Medienrat für die folgende Amtsperiode dauerhaft vakant bleiben. So trat der Medienrat etwa im Anschluss an die Wahl seiner Mitglieder im Jahr 2022 mit nur neun anstatt zehn seiner ordentlichen Mitglieder zusammen, wie es der bislang geltende § 41 Absatz 2 Satz 1 vorsah. Um künftig die nach § 41 Absatz 1 Satz 1 beabsichtigte Vollbesetzung des Medienrates mit zehn Mitglieder durchgängig zu gewährleisten, schafft der 10. MÄStV HSH in § 41 Absatz 2 eine Vorschrift zur Wahl zweier stellvertretender Mitglieder - anstatt der zuvor vorgesehenen zwei Ersatzmitglieder - in jedem Land. Die überarbeitete Vorschrift des § 58 Absatz 2 ermöglicht eine Umsetzung der neuen Regelung in der laufenden Amtsperiode des Medienrates.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu § 41:**Zu Absatz 2:

Die Vorschrift sieht die Einführung zweier stellvertretender Mitglieder anstelle der vorherigen Ersatzmitglieder für jedes Land vor. Die stellvertretenden Mitglieder können bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des jeweils betroffenen Landes entsprechend ihrer Rangfolge vollberechtigt an den Sitzungen und Verfahren des Medienrates teilnehmen. Hierdurch soll die Beschlussfähigkeit des Medienrates gewährleistet werden. Dass die Beschlussfähigkeit des Medienrates durch gesetzliche Regelungen zu sichern ist, zeigt auch die punktuell geringe Teilnahmequote an Sitzungen des Medienrates.

Die stellvertretenden Mitglieder sind nur im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds zur Teilnahme an den Sitzungen des Medienrates vollberechtigt. Im Übrigen steht ihnen lediglich ein Anwesenheitsrecht ohne Rede- und Stimmrecht an den Sitzungen zu. Sie haben in diesem Fall weder Mitwirkungsrechte noch -pflichten, sollen aber auch in diesem Fall den gleichen Zugang zu den Sitzungsunterlagen wie die ordentlichen Mitglieder erhalten. Der Verhinderungsfall tritt mit Zugang der Verhinderungsmitteilung des verhinderten ordentlichen Mitglieds an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Medienrates ein. Die einmal erklärte Verhinderung kann nicht widerrufen werden.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift dient der Gewährleistung einer durchgängigen vollständigen Besetzung des Medienrates, wie sie nach § 41 Absatz 1 Satz 1 vorgesehen ist. Sofern ein Mitglied nicht oder nicht wirksam gewählt worden ist oder vorzeitig ausscheidet, tritt an seine Stelle das erste stellvertretende Mitglied. Durch die Neuregelung soll verhindert werden, dass ein Sitz im Medienrat dauerhaft vakant bleibt, wenn eine ordnungsgemäße Wahl des Mitglieds nicht erfolgt ist. Die Möglichkeit der Nachfolge eines stellvertretenden Mitgliedes bei vorzeitigem Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes bleibt wie bisher unverändert bestehen. Soweit das erste stellvertretende Mitglied zu einem ordentlichen Mitglied des Medienrates wird, ist unverzüglich ein Nachfolger für das stellvertretende Mitglied nach den geltenden Bestimmungen zu wählen. Hierdurch wird eine vollständige Besetzung der Positionen der stellvertretenden Mitglieder gewährleistet.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 41 Absatz 2 mit Anpassungen an die neuen Vorschriften zu den stellvertretenden Mitgliedern des Medienrates. Sie gewährt auch künftig die Möglichkeit einer übergangsweisen Reduzierung der Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Medienrates, um dessen Beschlussfähigkeit im Übergangszeitraum zu gewährleisten. Dies betrifft den Zeitraum, in dem die Position eines ordentlichen Mitgliedes bis zur Nachfolge eines stellvertretenden Mitgliedes unbesetzt ist. Relevant wird dies insbesondere für den Zeitraum, den die beiden Landesparlamente zur Nachwahl von Mitgliedern benötigt.

Zu § 42:

Zu Absatz 1 und 7:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einführung des § 41 Absatz 2.

Zu § 44:Zu Absatz 2:

Die Ergänzung der Vorschrift dient der Regelung des Sitzungsgeldes für stellvertretende Mitglieder des Medienrates. Sofern sie nicht ein ordentliches Mitglied vertreten, haben stellvertretende Mitglieder nach § 41 Absatz 2 Satz 4 künftig ein Recht auf Anwesenheit bei den Sitzungen des Medienrates, allerdings ohne Mitwirkungsrechte oder -pflichten. Bei Wahrnehmung dieses Anwesenheitsrechts sind dem stellvertretenden Mitglied die Reisekosten zu erstatten, Sitzungsgelder jedoch nicht zu gewähren. Die Vorschrift bleibt im Übrigen unverändert.

Zu § 58:Zu Absatz 2:

Durch die Vorschrift wird die bisherige Übergangsvorschrift aufgrund von Erledigung gestrichen und eine neue Übergangsvorschrift geschaffen, damit die vier im Jahr 2022 gewählten Ersatzmitglieder schon in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 10. MÄStV HSH laufenden Amtsperiode des Medienrates für den Rest der Periode zu stellvertretenden Mitgliedern werden können. Auf diese Weise kommen die in diesem Staatsvertrag vorgesehenen Sicherungsmechanismen bereits in der laufenden Amtsperiode des Medienrates zur Anwendung.